

steigerung bei den Kraftwerken ist jedoch begrenzt, weil die Kosten sich in der Regel zu 50 Prozent aus Finanzierungskosten, zu 25 bis 30 Prozent aus Abgaben an die öffentliche Hand und nur zu 20 bis 25 Prozent aus laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten zusammensetzen. Die letztgenannten Kosten wurden schon in den letzten Jahren schrittweise reduziert.

Die Marktöffnung wird auch zu einem verstärkten Abbau von Arbeitsplätzen führen, ohne dass unmittelbar neue geschaffen werden. Im Ausland zeigt sich, dass die Arbeitsplätze um 20 bis 30 % reduziert wurden.

Die Finanzierung der Abgeltung der NAI ist nur machbar, wenn der Markt etappiert gemäss Brancheneinigung geöffnet wird und alle Kunden im Verhältnis zu ihrem Stromverbrauch beitragen.

Elektrizitätsmarktgesetz

Am 20. Februar 1998 hat der Bundesrat seinen Entwurf für ein Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) veröffentlicht und in die Vernehmlassung geschickt. Sie wurde am 15. Mai 1998 abgeschlossen. Die Botschaft zuhanden der Eidgenössischen Räte soll noch 1998 verabschiedet werden, so dass die Behandlung im Parlament im Jahr 1999 stattfinden wird und das Gesetz frühestens am 1. Januar 2000 in Kraft treten kann.

Die erste Reaktion der Elektrizitätsbranche bestand im Vergleich des Entwurfs mit ihrem, im Vorstehenden dargestellten Modell, welches durch die Brancheneinigung eindrücklich unterstützt wurde. Die Stellungnahme war:

«Der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) unterstützt den Erlass eines schlanken Rahmengesetzes zur schrittweisen Schaffung eines grenzüberschreitenden Elektrizitätsmarktes. Leider trägt der heute veröffentlichte Gesetzesentwurf dem Ziel eines fairen und offenen Marktes in entscheidenden Punkten nicht Rechnung.

Der Bundesrat anerkennt im Gesetzesentwurf die durch technische, betriebliche und wirtschaftliche Gründe notwendige Übergangsphase bis zur vollständigen Öffnung des Strommarktes, was der VSE begrüsst. Die gegenüber dem kürzlich veröffentlichten Kompromissvorschlag des VSE vom Bundesrat gewählte, forcierte Marktöffnung führt unnötigerweise zu überhöhten Folgekosten, die namentlich Kantone und Gemeinden als Eigentümer von Elektrizitätsunternehmen treffen werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht staatliche Eingriffe vor, die einen unverhältnismässigen Eingriff in das Eigentum der Elektrizitätsunternehmen bedeuten und zurückzu-